

# Satzung

## über die Benutzung der Sporthalle in Puchheim-Ort

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

### § 1 Widmung

(1) Die Sporthalle in Puchheim-Ort ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Puchheim.

(2) Die Halle, sonstigen Räumlichkeiten und Einrichtungen dienen vorrangig dem laufenden Sportbetrieb und Sportveranstaltungen (Turniere u.ä.). Darüber hinaus kann die Sporthalle auch für kulturelle, gesellschaftliche und gewerbliche Veranstaltungen genutzt werden.

(3) Die Benutzung der Sporthalle kann insbesondere abgelehnt oder nur unter Auflagen gestattet werden, wenn

- a) die Kapazität nicht ausreicht,
- b) die Nutzung mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist,
- c) durch die Nutzung eine übermäßige Abnutzung oder Schädigung der Sporthalle oder ihrer Einrichtung droht,
- d) die beabsichtigte Nutzung zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde,
- e) der Nutzer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung und Benutzung bietet.

### § 2 Benutzungsverhältnis

Die Benutzung der Sporthalle erfolgt auf der Grundlage privaten Rechts.

### § 3 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räume und der Einrichtungen der Sporthalle wird ein Benutzungsentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach dem Preisverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung richtet.

Es können Kautionen und Vorauszahlungen vorgesehen werden.

### § 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsatzung tritt am 01.09.2005 in Kraft.

-----  
Ausfertigung: 20.07.2005

Inkrafttreten: 01.09.2005

Änderungen: